

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung der Kreisverwaltung Neuwied zur Aufstallung von Geflügel und Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen zum Schutz gegen die Aviäre Influenza in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken

Die Kreisverwaltung Neuwied erlässt hiermit auf Grund von § 13 Abs. 1 und 2 sowie § 65 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564) i.V.m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 4 und 5, Nr. 11 Buchst. a und c des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 85 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2010 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 03. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057), § 1 Abs. 3 des Landestierseuchengesetzes vom 24. Juni 1986 (GVBl. S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280) folgende

Allgemeinverfügung

1. Alle Halterinnen und Halter von Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) in den folgend aufgezählten Gebieten:

Ortsgemeinden Rheinbreitbach, Unkel, Erpel, Ockenfels, Kasbach, Leubsdorf, Ariendorf, Bad Hönningen, Rheinbrohl, Nieder- und Oberhammerstein, Leutesdorf, Stadtgebiet Linz und Stadt Neuwied sowie die Stadteile Feldkirchen, Irlich, Heddesdorf, Engers und das Gladbacher Feld

haben **ab sofort** ihr Geflügel ausschließlich

- a) in geschlossenen Ställen oder
- b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenabgrenzung (Schutzvorrichtung) bestehen muss,

zu halten.

2. Die Eingänge zu Geflügelhaltungen sind mit geeigneten Einrichtungen zur Schuhdesinfektion zu versehen (Desinfektionswannen oder -matten).
3. Die Aufnahme von Geflügel über Geflügelmärkte, Geflügelbörsen, mobile Geflügelhändler oder sonstige Dritte ist verboten.
4. Auch der Halter von weniger als 1000 Stück Geflügel hat sicherzustellen, dass
 - bei Betreten der Geflügelhaltung Schutzkleidung angelegt wird,
 - bei Verwendung von Einwegkleidung diese nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - nach jeder Einstellung oder Ausstellung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften gereinigt und desinfiziert werden und

- nach jeder Ausstallung die freigewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden.
 - Transportmittel für Geflügel (Fahrzeuge und Behältnisse) nach jeder Verwendung gereinigt und desinfiziert werden.
5. Jeder Geflügelhalter, der seiner Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels nach § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung bisher noch nicht nachgekommen ist, hat die Haltung von Geflügel unverzüglich bei der Kreisverwaltung Neuwied (Referat 81 Amtstierärztlicher Dienst und Verbraucherschutz) anzuzeigen.
 6. Geflügelbörsen und Märkte sowie Veranstaltungen anderer Art, bei denen Geflügel verkauft oder zur Schau gestellt werden soll, sind in den unter Ziffer 1 genannten Gebieten verboten. Geflügel aus den in Ziffer 1 genannten Gebieten darf nicht über Geflügelbörsen oder Geflügelmärkte vermarktet oder ausgestellt werden.

Begründung

Zu 1, 2, 4:

In Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen und Niedersachsen wurde, beginnend am 08.11.2016 der Ausbruch der Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza vom Subtyp H5N8, HPAI H5N8) insgesamt in 35 Fällen (Stand 14.11.2016), sowohl bei Wildvögeln (Wasservögel), als auch in offenen und geschlossenen Nutzgeflügelbeständen amtlich festgestellt. Seit dem ersten Auftreten dieses HPAIV-Subtyps 2014 in Europa, erfolgt nun auf dem Höhepunkt des diesjährigen spätherbstlichen Vogelzugs eine Seuchenausbruchswelle, die neben Deutschland bisher auch in den Nachbarländern Polen, Dänemark, Niederlande, Österreich und der Schweiz sowie in Ungarn und Kroatien zu verzeichnen ist.

Die Gefährdungslage für Geflügelhaltungen hat sich mit den durch das Nationale Referenzlabor am Friedrich-Löffler-Institut (FLI) erfolgten HPAIV-Nachweisen sowohl in Nord-, Mittel- und Süddeutschland sehr stark erhöht. Dem offensichtlich durch die Wildvogelpopulation verbreiteten Geflügelpesterreger ist es in Deutschland nun gelungen, auch in Hausgeflügelbestände einzubrechen.

Das Bundesinstitut für Tiergesundheit (Friedrich-Loeffler-Institut – FLI) hat daraufhin am 09.11.2016 seine Risikoeinschätzung zum Auftreten von HPAIV H5N8 in Deutschland, insbesondere hinsichtlich des Risikos der Erregereinschleppung aus der Wildvogelpopulation in Hausgeflügelbestände, veröffentlicht. In seiner Bewertung kommt das FLI zu dem Schluss, dass das Eintragsrisiko von HPAIV H5N8 in Hausgeflügelbestände durch direkte und indirekte Kontakte zwischen Wildvögeln und Nutzgeflügel bundesweit als hoch eingeschätzt werden muss, insbesondere bei Geflügelbeständen in der Nähe von Wasservogelrast- und sammelplätzen. Auch gäbe es Anhaltspunkte dafür, dass sich der Erreger hinsichtlich seiner Infektiosität und Virulenz verändert habe. Es wird die Umsetzung strenger Biosicherheitsmaßnahmen in allen Geflügelbetrieben sowie die Einschränkung der Freilandhaltung von Geflügel in Gebieten mit hoher Wildvogeldichte und in der Nähe von Wildvogelrast- und sammelplätzen empfohlen, die vor allem auch den Ausschluss des Zugangs von Geflügel zu natürlichen Gewässern beinhaltet, d. h. neben der konsequenten Durchsetzung von Vorsorgemaßnahmen zur Kontaktvermeidung (sog. Biosicherheitsmaßnahmen) in allen Geflügelhaltungen, sei es dringend geboten, die Aufstallung des Geflügels in Risikogebieten anzuordnen.

Als Risikogebiete gelten Gebiete, die von einer Vielzahl von Wasservögeln als Sammel-, Rast- und Brutplätze genutzt werden. Diese umfassen im Landkreis Neuwied eine Zone

entlang des Rheins und der in diesem Bereich vorhandenen vielfältigen Gewässer, Feuchtbiotope und wasserreichen Naturschutzgebiete, die nicht zuletzt auch in Verbindung mit einer besonders hohen Dichte an Nutzgeflügel zu betrachten sind. Konkret betrifft dies das Engerser Feld.

Zurzeit sammeln sich in dem o. g. Risikogebiet Wildvögel aller Art, die aus nordöstlichen und östlichen Gebieten Europas auf dem Weg in ihre Überwinterungsgebiete in Südeuropa bzw. Afrika hier durchziehen, u. U. auch hier überwintern, in hoher Anzahl. Während ein Teil des zu erwartenden Zufluges bereits erfolgte, werden bei strengem Wintereinbruch in Nord- und Osteuropa weitere zuziehende Wasservögel erwartet. Die derzeitigen vielfachen und zunehmenden Ausbrüche von H5N8 in der Wildvogelpopulation, aber auch in Hausgeflügelbeständen in Deutschland und in anderen Ländern Nord- und Mitteleuropas, lassen den Schluss zu, dass aktuell mit massiven Einträgen von H5N8 entlang der Zugrouten gerechnet werden muss und insofern auch das o. g. Risikogebiet davon betroffen sein wird.

Nach alledem ist neben der Anordnung strenger Biosicherheitsmaßnahmen in allen Geflügelbetrieben, die auch die Verhinderung des Kontaktes von Geflügel zu natürlichen Gewässern einschließt, die Aufstallung des in Freiland gehaltenen Geflügels, mit dem Ziel einer möglichst weit gehenden Abschirmung von dem HPAI-Geschehen in der Wildvogelpopulation als präventive Maßnahme sinnvoll und daher dringend geboten.

Aufgrund der dargelegten Gefährdungslage ist die Aufstallung derzeit nur in den genannten Risikogebieten durchzuführen. Eine regelmäßige Neubewertung der Seuchenlage in zeitlich kurzen Abständen ist erforderlich und wird vorgenommen.

Gemäß Art. 36 und Art. 37 des Zweiten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280) ist die Kreisverwaltung Neuwied die örtlich und sachlich zuständige Behörde zum Erlass dieser tierseuchenrechtlichen Anordnung.

Die Anordnung der Aufstallung des Geflügels nach Ziffer I. zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen Aviären-Influenzavirus (HPAI, Geflügelpest) in Hausgeflügelbestände, erfolgt auf Grundlage des § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11a Tiergesundheitsgesetz (TierGesG).

Gemäß § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung ordnet die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist. In dieser Risikobewertung sind gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe zu einem Gebiet, in dem sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln, rasten oder brüten, zu berücksichtigen. Ferner können gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 Geflügelpest-Verordnung weitere Tatsachen berücksichtigt werden, soweit dies für eine hinreichende Abschätzung der Gefährdungslage erforderlich ist.

Die demgemäß vorzunehmende Risikobewertung hat ergeben, dass aktuell in den in Ziffer I. genannten Gebieten die Aufstallung des Geflügels präventiv zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist. In dem Gutachten des Friedrich-Löffler-Instituts vom 09.11.2016 wird das Risiko des Eintrags von Geflügelpest des Subtyps H5N8 in Hausgeflügelbeständen bundesweit als hoch eingeschätzt und neben der konsequenten Durchsetzung von Vorsorgemaßnahmen (insbesondere der Biosicherheit) empfohlen, Geflügel risikobasiert, zumindest für Geflügelhaltungen, die sich in Regionen mit hoher Wildvogeldichte oder in der Nähe von Wildvogelrast- und sammelplätzen befinden, aufzustellen und den Kontakt des Geflügels zu natürlichen Gewässern zu unterbinden. Nach vorliegenden Informationen ergibt sich, dass es zurzeit in den genannten Gewässerbereichen entlang des Rheins zu einer Sammlung von Wasservögeln aus nordöstlichen und östlichen Gebieten in hoher Dichte kommt. Weitere an diese Gewässer

zuziehende Wasservögel können in Folge von strengen Wintereinbrüchen in Nord- und Osteuropa noch hinzukommen. Es gibt gemäß der genannten Risikobewertung des FLI, aber auch der zwischenzeitlich erfolgten Tierseuchenmeldungen derzeit Einträge von H5N8 durch Wildvögel in vielen Teilen Deutschlands und seiner Nachbarländer. Diese Situation hat insgesamt Ähnlichkeit mit dem Seuchengeschehen von HPAI H5N1 zu Beginn des Jahres 2006. Hier war es in zeitlich kurzer Abfolge zunächst zu Einträgen in den deutschen Ostseeraum und dann auch in den mittel- west- und süddeutschen Raum gekommen.

Aufgrund der dargelegten Gesamtsituation hat die hier vorgenommene Risikobewertung zu dem Ergebnis geführt, dass es erforderlich ist, Geflügel in den für den Landkreis Neuwied genannten Risikogebieten vor dem Eintrag von HPAI-Virus so weit als möglich geschützt, d. h. aufgestellt und fern von natürlichen Gewässern zu halten. Eine generelle Aufstallungspflicht über den gesamten Landkreis Neuwied ist aufgrund der derzeitigen Gefährdungslage nicht geboten.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es erforderlich, direkte und indirekte Kontakte von Hausgeflügel zu Wildvögeln zu minimieren. Hausgeflügel in Freilandhaltungen und mit Zugang zu natürlichen Gewässern ist im Vergleich zu ausschließlich im Stall oder in geschützten Volieren gehaltenem Geflügel einer wesentlich höheren Infektionsgefahr mit HPAI ausgesetzt, weshalb die Aufstallung von Geflügel in den unter Ziffer I. genannten Gebieten erforderlich ist, nicht zuletzt auch um im Falle eines Ausbruchs der Geflügelpest die tierische Erzeugung von hochwertigen Lebensmitteln (Eier und Geflügelfleisch) in besagtem Bereich nicht zu gefährden. Diese Entscheidung erfolgte nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens. Die Maßnahme ist geeignet, den Zweck, die Verhinderung einer Infektion von Hausgeflügel mit H5N8, zu erreichen. Die Aufstallung ist erforderlich, da kein anderes, milderer Mittel zur Verfügung steht, welches zur Zweckerreichung gleichermaßen geeignet ist. Die Anordnung ist auch angemessen, da die wirtschaftlichen Nachteile, welche die betroffenen Tierhalter durch die Aufstallung erleiden, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen einzigen Geflügelpestausbruch für die gesamte Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft in der Region, in Rheinland- Pfalz und in Deutschland entstehen kann, nachrangig sind. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der Aufstallung die privaten Interessen der betroffenen Tierhalter.

Die genannten Arten der Aufstallung ergeben sich aus § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Geflügelpest-Verordnung. Die Übertragung von Inflenzaviren innerhalb einer Geflügelpopulation erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit viruskontaminierten Materialien wie etwa Tränkewasser, Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung. Unter der Vielzahl von in Betracht kommenden Faktoren sind jedoch in erster Linie Wildvögel als Eintragsquelle zu berücksichtigen. Bei im Auslauf gehaltenem Geflügel können virushaltige Ausscheidungen von Wildvögeln jederzeit z.B. Oberflächengewässer, Futtermittel und Einstreu kontaminieren und so die Inflenzaviren indirekt weiter tragen. Die genannten Aufstallungsarten sind geeignet, das Risiko derartiger Übertragungswege zu minimieren.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Zu 5:

Gemäß § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung i. V. m. § 2 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung hat jeder, der Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel hält, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen. Die Anordnung der Maßnahme in Ziffer 2 beruht auf § 65

Geflügelpest-Verordnung i. V. m. §§ 38 Abs. 11, 6 Abs. 1 Nr. 11 a TierGesG. Danach hat die zuständige Behörde die Befugnis, bei Feststellung der Geflügelpest bei einem Wildvogel weitergehende Maßnahmen anzuordnen, soweit diese zur Tierseuchenbekämpfung erforderlich sind. Die behördliche Kenntnis aller Tierhalter sowie der von ihnen gehaltenen Tiere ist im Rahmen der Bekämpfung hochansteckender Erkrankungen notwendig.

Zu 3, 6:

Gemäß § 38 Abs. 11 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 TierGesG kann die zuständige Behörde zur Vorbeugung von Tierseuchen und deren Bekämpfung Verfügungen über die Durchführung von Veranstaltungen, anlässlich derer Tiere zusammenkommen, erlassen. Das angeordnete Verbot von Geflügelmärkten und Veranstaltungen ähnlicher Art in den definierten Gebieten, bei denen Tiere empfänglicher Art verkauft oder zur Schau gestellt werden, ist erforderlich, da durch den bei solchen Veranstaltungen gegebenen engen Kontakt von Tieren ein bislang nicht abschätzbares Infektionsrisiko besteht und durch einen Verkauf eine Verschleppung von potentiell infizierten Tieren möglich ist. Das gleiche gilt für die Vermarktung von Geflügel aus den definierten Gebieten über Geflügelbörsen oder Geflügelmärkte.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Eine Anfechtung dieser tierseuchenrechtlichen Anordnung hat nach § 37 Tiergesundheitsgesetz bezüglich der dort genannten Maßnahmen **keine aufschiebende Wirkung**. Im Übrigen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit geltenden Fassung die sofortige Vollziehung angeordnet.

Begründung:

Zur Vorbeugung vor Tierseuchen und deren Bekämpfung sind die angeordneten Maßnahmen zwingend erforderlich, sie sind der Situation angepasst und können durch andere, weniger einschneidende, aber gleich wirksame Mittel nicht ersetzt werden. Die gesunde Geflügelbestände sichernde Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorgegebenen Maßnahmen ist demzufolge gerechtfertigt und zwingend notwendig, da ein mögliches Rechtsmittelverfahren einen zu langen Zeitrahmen in Anspruch nimmt.

Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der Aviären Influenza unter anderem die Gefahr von gesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden sind.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Neuwied - Abteilung 8/11 -, Ringstraße 70, 56564 Neuwied, einzulegen.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch unmittelbar bei der Kreisverwaltung Neuwied - Kreisrechtsausschuss -, Wilhelm-Leuschner-Straße 9, 56564 Neuwied eingelegt wird.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.kreis-neuwied.de → *Impressum* → *Email-formgebunden* → *Hinweise und Regeln* aufgeführt sind.

Neuwied, den 15. November 2016

Ilonka Degenhardt
Amtstierärztin